



SACHSEN-ANHALT

Ministerium für
Infrastruktur und Digitales

Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt •
Postfach 3653 • 39011 Magdeburg

Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land
Pfarrstraße 8
OT Röblingen am See
06317 Röblingen am See

1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land, Landkreis Mansfeld-Südharz

Hier: Landesplanerische Stellungnahme nach § 13 Abs. 2 Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA)

Vorgelegte Unterlagen: Vorentwurf, Stand November 2023

Der obersten Landesentwicklungsbehörde wurden mit Datum vom 21.12.2023 die Unterlagen zum Vorentwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land zur landesplanerischen Abstimmung vorgelegt.

Ziel dieser Planung der Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land ist es, auf einer Teilfläche der ehemaligen Abraumhalde Asendorfer Kippe die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer großflächigen Photovoltaik-Freiflächenanlage (PVFA) auf einer Fläche von ca. 99 ha zu schaffen. Die in Rede stehende Fläche wurde entsprechend der vorgelegten Begründung als Energiewald angelegt. Aufgrund der geringen Bodenfruchtbarkeit wurde jedoch ein nur geringer Holzertrag erzielt, so dass diese wirtschaftliche Nutzung aufgegeben wird.

Die Änderung des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes der Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land ist erforderlich, da dieser für die PVFA vorgesehene Bereich als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt ist.

Nach Prüfung der vorgelegten Planungsunterlagen in der Fassung vom November 2023 ergeht nachfolgende landesplanerische Stellungnahme:

Halle, 13.02.2024

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht:

Büro SLG-br

vom 21.12.2023

Mein Zeichen/

Meine Nachricht:

24-20221-1046/1

Bearbeitet von:

Frau Fuhrmann

Tel.: (0345) 6912 - 813

Fax: (0391) 567 - 7510

E-Mail-Adresse:

sabine.fuhrmann@

sachsen-anhalt.de

Besucheranschrift:

Referat 24

Sicherung der

Landesentwicklung

Neustädter Passage 15

06122 Halle (Saale)

poststelle-mid@sachsen-anhalt.de

Internet:

https://www.mid.sachsen-anhalt.de

Sachsen-Anhalt
#moderndenken

Landeshauptkasse
Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
IBAN
DE21 8100 0000 0081 0015 00
BIC MARKDEF1810

➤ **Landesplanerische Feststellung**

Die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land als raumbedeutsame Planung ist mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung vereinbar.

➤ **Begründung der Raumbedeutsamkeit**

Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 6 Raumordnungsgesetz (ROG) sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen: Planungen einschließlich der Raumordnungspläne, Vorhaben und sonstige Maßnahmen, durch die Raum in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebietes beeinflusst wird, einschließlich der hierfür vorgesehenen öffentlichen Finanzmittel.

Die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land ist raumbedeutsam im Sinne von raumbeeinflussend und raumbeanspruchend. Die Raumbedeutsamkeit im Sinne von raumbeeinflussend ergibt sich insbesondere aufgrund der mit der Planung verbundenen Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer großflächigen PVFA und den mit der Planung verbundenen Ziele und Zwecke. Die Raumbedeutsamkeit im Sinne von raumbeanspruchend ergibt sich aus der Gebietsgröße sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ von ca. 99 ha.

➤ **Begründung der landesplanerischen Feststellung**

Der vorgelegten Bauleitplanung sind die Erfordernisse der Raumordnung gemäß dem Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt (LEP-LSA 2010), gemäß dem Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Halle 2010 in der Fassung der Planänderung vom 22.08.2023 (REP Halle 2010 / PÄ 2023) sowie gemäß dem Regionalen Teilgebietsentwicklungsprogramm für den Planungsraum Amsdorf in der Fassung der Planänderung vom 06.09.2006 (TEP Amsdorf 2006) zugrunde zu legen.

Der seit dem 12.03.2011 wirksame LEP-LSA 2010 enthält die landesbedeutsamen Ziele und Grundsätze der Raumordnung zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung der nachhaltigen Raumentwicklung des Landes Sachsen-Anhalt. Laut Überleitungsvorschrift in § 2 der Verordnung über den LEP-LSA 2010 gelten die Regionalen Entwicklungspläne für die Planungsregionen fort, soweit sie den in der Verordnung festgelegten Zielen der Raumordnung nicht widersprechen.

Die Regionale Planungsgemeinschaft Halle hat als Träger der Regionalplanung die Planänderung des REP Halle 2010 in der Fassung vom 22.08.2023 in Anpassung an den LEP-LSA 2010 aufgestellt. Dieser Plan ist seit der Bekanntmachung seiner Genehmigung am 15.12.2023 rechtswirksam.

Zudem hat die Regionale Planungsgemeinschaft Halle den sachlichen Teilplan „Zentrale Orte, Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge sowie großflächiger Einzelhandel für die Planungsregion Halle“ erarbeitet, der am 12.12.2019 genehmigt und mit seiner Bekanntmachung am 28.03.2020 wirksam geworden ist.

Die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle hat beschlossen, das TEP Amsdorf 2006 insgesamt fortzuschreiben. Mit dem fortzuschreibenden TEP Amsdorf liegen derzeit in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung vor, die als sonstige Erfordernisse der Raumordnung zu berücksichtigen sind.

Die Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle ist von in Bezug auf die in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung als Träger öffentlicher Belange für die Abgabe der entsprechenden Stellungnahme zuständig und zu beteiligen.

Ich weise darüber hinaus darauf hin, dass die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle am 28.11.2023 die Aufstellung des Sachlichen Teilplans „Erneuerbare Energien für die Planungsregion Halle“ beschlossen hat. In diesem Zusammenhang wurde die Konzeption und Kriterienkatalog für den Belang Windenergienutzung erarbeitet.

Die zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien entspricht den landesplanerischen Zielstellungen im Land Sachsen-Anhalt. Gemäß dem Ziel Z 103 des LEP-LSA 2010 ist sicherzustellen, dass Energie stets in ausreichender Menge, kostengünstig, sicher und umweltschonend in allen Landesteilen zur Verfügung steht. Dabei sind insbesondere die Möglichkeiten für den Einsatz erneuerbarer Energien auszuschöpfen und die Energieeffizienz zu verbessern. Darüber hinaus soll die Energieversorgung des Landes Sachsen-Anhalt im Interesse der Nachhaltigkeit auf einem ökonomisch und ökologisch ausgewogenen Energiemix beruhen (LEP-LSA 2010, G 75). Diesen raumordnerischen Erfordernissen entspricht die vorgelegte Planung.

Im Hinblick auf PVFA bestimmt das Ziel Z 115 des LEP-LSA 2010, dass im Rahmen der landesplanerischen Abstimmung insbesondere die Wirkung auf das Landschaftsbild, den Naturhaushalt und die baubedingten Störungen des Bodenhaushaltes zu prüfen sind. Entsprechend dem Grundsatz G 84 des LEP-LSA 2010 sollen PVFA vorrangig auf bereits versiegelten oder Konversionsflächen errichtet werden. Als Konversionsflächen werden Brachflächen vor allem aus ehemaligen Militär-, Industrie- oder Gewerbeflächen bezeichnet, die zum Zweck der baulichen Wiedernutzung umgewandelt werden sollen. Die Errichtung von PVFA auf landwirtschaftlich genutzter Fläche sollte weitgehend vermieden werden (G 85, LEP-LSA 2010).

Den übergebenen Unterlagen ist zu entnehmen, dass die zu ändernde Fläche aufgrund der Vornutzung als Konversionsfläche einzustufen sind.

Entsprechend der vorgelegten Begründung hat die Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land für das gesamte Gemeindegebiet die „Potentialanalyse für die Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen“ mit Stand Mai 2023 erarbeiten lassen. Darin wurde der Standort Asendorfer Kippe als geeignete Fläche für PVFA ermittelt.

Das Plangebiet am Standort Asendorfer Kippe ist eine Abraumkippe eines ehemaligen Braunkohlentagebaus und besteht aus Aufschüttungen, die aufgrund der Bodenbeschaffenheit nicht landwirtschaftlich genutzt werden können. Die vorliegende Planung ist insofern mit den Grundsätzen G 84 und G 85 des LEP-LSA 2010 vereinbar.

Hinsichtlich der gemäß Ziel Z 115 des LEP-LSA 2010 durchzuführenden Prüfung der von dem Vorhaben ausgehenden Wirkungen auf das Landschaftsbild, den Naturhaushalt und den Bodenhaushalt wird dargelegt, dass diese im Rahmen der parallel geführten Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt.

Ausweilich der Darlegungen in der Begründung zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes wird davon auszugehen sein, dass mit der Realisierung des am Standort vorgesehenen Vorhabens keine erheblichen und/oder nachhaltig Auswirkungen auf die in Z 115 LEP-LSA 2010 genannten Belange (Landschaftsschutz, Naturhaushalt, Bodenhaushalt) zu erwarten sein werden. Erforderliche Maßnahmen zur Kompensation für den Eingriff in Natur und Landschaft werden im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens konkret festgelegt.

Vor diesem Hintergrund wird aus Sicht der obersten Landesentwicklungsbehörde festgestellt, dass die mit der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land verfolgte Entwicklung des Konversionsstandortes Asendorfer Kippe für die Nutzung erneuerbarer Energien mit dem Ziel Z 115 des LEP-LSA 2010 vereinbar ist.

Nach Abgleich der vorgelegten Unterlagen ist festzustellen, dass im Rahmen der vorgelegten Bauleitplanung eine sachgerechte Auseinandersetzung mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung erfolgt ist. Freiraumstrukturelle Zielfestlegungen gemäß LEP-LSA 2010, REP Halle 2010 sowie gemäß dem TEP Amsdorf stehen der Planung nicht entgegen. Aus hiesiger Sicht wird der Planung zugestimmt.

➤ **Rechtswirkung**

Ich verweise auf die Bindungswirkungen der Erfordernisse der Raumordnung gemäß § 4 ROG.

➤ **Hinweis auf das Raumordnungskataster**

Die oberste Landesentwicklungsbehörde führt entsprechend § 16 Abs. 1 LEntwG LSA das Raumordnungskataster (ROK) des Landes Sachsen-Anhalt, welches die raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen aller Ebenen und Bereiche im Land Sachsen-Anhalt nachweist.

Auf Antrag stellen wir gern die Inhalte des ROK für die Planung bereit. Als Ansprechpartnerin steht Frau Hartmann (Tel.: 0345/6912-801) zur Verfügung. Die Abgabe der Daten erfolgt kostenfrei in digitaler Form (Shape-Format, WGS 84).

➤ **Hinweis zur Datensicherung**

Die oberste Landesentwicklungsbehörde führt gemäß § 16 LEntwG LSA das Raumordnungskataster (ROK) des Landes Sachsen-Anhalt. Die Erfassung aller in Kraft gesetzten Bauleitpläne und städtebaulichen Satzungen ist u. a. Bestandteil des ROK. Ich bitte Sie daher, mich von der Genehmigung/Bekanntmachung der o. g. Bauleitpläne und städtebaulichen Satzungen unter Bezug unseres Aktenzeichens im Betreff digital an das MID (poststelle-mid@sachsen-anhalt.de) zu informieren.

Ich weise darauf hin, dass eine erneute landesplanerische Abstimmung gemäß § 13 LEntwG LSA nicht erforderlich ist, sofern sich im Verfahren zu der in Rede stehenden Bauleitplanung der Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land die Grundzüge nicht wesentlich ändern.

Mit dieser Stellungnahme wird den vorgeschriebenen Genehmigungs- und Zulassungsverfahren nicht vorgegriffen und es werden damit weder öffentlich-rechtliche noch privatrechtliche Zustimmungen und Gestattungen erteilt.

Im Auftrag


Fuhrmann

Anlage: Rechtsgrundlagen

Anlage

Rechtsgrundlagen

- Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88),
- Landesentwicklungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) vom 23. April 2015 (GVBl. LSA S. 170), geändert durch Gesetz vom 30. Oktober 2017, (GVBl. LSA S. 203),
- Verordnung über den Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt (LEP-LSA 2010) vom 16. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 160),
- Regionaler Entwicklungsplan für die Planungsregion Halle in der Fassung der Planänderung vom 22.08.2023 (REP Halle 2010, PÄ 2023), rechtswirksam seit dem 15. Dezember 2023,
- Regionales Teilgebietsentwicklungsprogramm für den Planungsraum Amsdorf (TEP Amsdorf) vom 03.12.1996, zuletzt geändert durch die Planänderung 2006, rechtswirksam seit dem 11.09.2006
- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394)